

der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,
die Straftat nicht geringfügig ist,
die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung
vor der Konfliktkommission geeignet ist.

Aus den gleichen Gründen kann ein Antrag auf Be-
handlung von Beleidigungen zurückgewiesen werden.
Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung
nochmals zu überprüfen. Die erneute Entscheidung ist
verbindlich.

Erscheint der Werktätige unbegründet trotz zweimaliger
Einladung nicht zur Beratung der Konfliktkommission,
kann die Sache zurückgegeben werden.

10. Die Konfliktkommission arbeitet bei der Erfüllung ihrer
Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisations-
en, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, dem
Betriebsleiter, den Schöffenkollektiven sowie den im
Betrieb tätigen ehrenamtlichen Kollektiven des Brand-
schutzes, der Verkehrssicherheit und anderen zusam-
men.
11. Die Konfliktkommission kann die Teilnahme des Be-
triebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters
an den Beratungen verlangen.
12. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Be-
ratung über geringfügige Straftaten folgende Erziehungs-
maßnahmen festlegen:
 - Der Werktätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
 - Die Verpflichtung des Werktätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
 - Der Werktätige wird verpflichtet, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder, wenn das nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Gesetzbuches der Arbeit zu leisten.
 - Der Werktätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.
 - Dem Werktätigen wird eine Rüge ausgesprochen.